

Stundung von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Mietzahlungen Stundung

Was ist eine Stundung?

Fällige Darlehensraten können auf Antrag für eine bestimmte Zeit ausgesetzt, also gestundet werden, wenn eine Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich ist. Sind bereits Kosten und Zinsen aufgelaufen, kann für diese ebenfalls ein Stundungsantrag gestellt werden. Fällige Beträge dürfen jedoch nur gestundet werden, wenn die **sofortige Einziehung mit erheblichen Härten** für Sie verbunden wäre und der **Anspruch des Bundes** durch die Stundung **nicht gefährdet wird**. Für den Stundungszeitraum werden in der Regel Stundungszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank erhoben. Die Stundungszinsen werden erst nach dem Ende der Stundung durch Bescheid festgesetzt.

Was bedeutet erhebliche Härte?

Sie befinden sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse, die Sie persönlich betreffen, vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten oder sie würden in diese Zahlungsschwierigkeiten geraten, wenn Sie den fälligen Betrag sofort in einer Summe zahlen müssten.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen:

Auf **Antrag des Arbeitgebers** können die Beiträge zunächst für die Monate März bis Mai 2020 gestundet werden. Stundungen sind längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren. Wird eine Stundung bewilligt, werden weder Stundungszinsen, Säumniszuschläge oder Mahngebühren berechnet, noch bedarf es einer Sicherheitsleistung. Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Corona Pandemie soll in aller Regel ausreichend sein. Über den Antrag entscheidet die **jeweilige Krankenkasse** als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

Stundung von Steuerzahlungen:

Diese Maßnahme betrifft die **Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer**. Wenn Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich **zinsfrei** gestundet werden. Auch eine Anpassung der **Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer** ist möglich. Unternehmen müssen darlegen, dass sie unmittelbar betroffen sind. Den Antrag können Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem **Finanzamt** stellen.

Antragsformular zur Steuerstundung aufgrund des Coronavirus: [Steuervordruck](#)

Stundungen von **Gemeindesteuern** oder der **Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer** können unter Angabe des Kassenzeichens der Stadt Hanau und dem Betreff „Corona“ mit kurzer Begründung formlos unter steuern@hanau.de beantragt werden.

Stundung von Mietzahlungen

Das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen ist seit dem 25.03.2020 eingeschränkt. Dies gilt sowohl für Wohn-als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen.

Formular Stundungsvereinbarung zwischen Mieter und Vermieter:

https://www.haus-und-grund-bonn.de/images/Sonstiges/Stundungsvereinbarung_20200322.pdf

Weitere Informationen finden Sie unter:

Regelung des BMF zu Steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus
[Bundesfinanzministerium - Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus](#)

Corona-Checkliste für Unternehmen

<https://www.hanau.ihk.de/standort/corona-krise/sofortmassnahmen-bei-finanziellen-problemen-4741288#titleInText2>